1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
61

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Februar 1986	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung *Ändert GVBl. II 322-78*	61
5. 2. 86	Anordnung über die zuständige Landesbehörde nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach der Bundespflegesatzverordnung . . . . . *GVBl. II 351-30*	76

Zweite Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung*)

Vom 30. Januar 1986

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1985 (GVBl. I S. 175), des § 85 Abs. 1 Satz 1 und des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), wird verordnet:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungsordnung in der Fassung vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 196, 202) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Durchführung der praktischen Studienzeiten

(1) Die praktischen Studienzeiten werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum, einem Verwaltungspraktikum sowie an einem Wahlpraktikum abgeleistet. Die Praktika dauern jeweils einen Monat und sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden. Die praktischen Studienzeiten sollen den Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben.

(2) Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenausbildung statt. Soweit das Praktikum nicht durch eine besondere Lehrveranstaltung an der Universität vorbereitet wird, ist Voraussetzung für die Zulassung das Bestehen der studienbegleitenden Leistungskontrollen im Zivilrecht und im Strafrecht.

(3) Das Verwaltungspraktikum findet bei einer Verwaltungsbehörde als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist das Bestehen der studienbegleitenden Leistungskontrolle im öffentlichen Recht. Das Praktikum kann bei einem Regierungspräsidenten, einem Landkreis, einer Gemeinde oder bei einer anderen vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem zuständigen Fachminister bestimmten Verwaltungsbehörde abgeleistet werden.

(4) Das Wahlpraktikum findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann bei einem Rechtsanwalt oder bei jeder anderen zur Ausbildung von Rechtsreferendaren zugelassenen Stelle mit Ausnahme der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist das Bestehen aller studienbegleitenden Leistungskontrollen. Der Hessische Minister der Justiz kann bestimmen, daß das Praktikum auch in anderer Weise abgeleistet werden kann.

(5) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeiten.

(6) Die Leiter von Ausbildungsgruppen sollen zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von ihren übrigen Dienstgeschäften entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist eine Nebentätigkeit als Studienleiter angemessen zu vergüten. Gerichtspraktikum und Verwaltungspraktikum sind nach den von dem Minister der Justiz und dem Minister des Innern zu erlassenden Ausbildungsplänen zu gestalten.

*) Ändert GVBl. II 322-78

(7) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst wird als Gerichtspraktikum angerechnet; eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wird als Verwaltungspraktikum angerechnet.

(8) Außerhalb Hessens abgeleistete praktische Studienzeiten werden anerkannt, wenn sie dieser Verordnung oder den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes entsprechen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Studienbuch und die Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 JAG bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise,".

b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG,".

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „befreien" die Worte „und die Laufbahnprüfung als studienbegleitende Leistungskontrolle (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG) in diesen Fächern anrechnen" angefügt.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines ausländischen Studiums der Rechtswissenschaft kann als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG) angerechnet werden."

4. § 5 wird gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Verweisungen „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG)" und „§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG" durch die Verweisungen „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG)" und „§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG" ersetzt; nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften" wird eingefügt „, Ausbildungslehrgängen".

b) In Abs. 3 wird die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG)" durch die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG)" ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Verweisungen „§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG" und „§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG" durch die Verweisungen „§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG" und „§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG" ersetzt.

d) In Abs. 5 wird die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchst. d JAG)" durch die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG)" ersetzt.

6. In § 14 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk oder zu einer bestimmten Ausbildungsstelle."

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Härtefälle

(1) Eine besondere Härte im Sinne des § 24 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes liegt vor, wenn die Zurückstellung für den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Als besondere Härte kommen insbesondere in Betracht:

1. die nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter,
2. besondere soziale und fämiliäre Umstände des Bewerbers, die durch behördliche Bescheinigungen nachgewiesen werden sollen,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind, insbesondere solche, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges oder durch die Mitgliedschaft in universitären oder studentischen Selbstverwaltungsorganen entstanden sind,
4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713, 1714), oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155)."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften, der Ausbildungslehrgänge und der vorgezogenen Prüfungsleistungen (§ 44 JAG) dürfen Urlaub und Dienstbefreiung nicht, während der Ausbildung in den Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 3 JAG nur bis zur Dauer von fünfzehn Arbeitstagen gewährt werden. Der bis zum Ende der letzten Ausbildungsstelle zustehende Erholungsurlaub ist so rechtzeitig anzutreten, daß er bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens beendet ist. Während des Prüfungsverfahrens wird Erholungsurlaub grundsätzlich nur im Anschluß an die Anfertigung der Hausarbeit gewährt.

(4) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten sowie die Dauer der An- und Rückreise bei Ableistung einer Wahlstation im Ausland werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet."

b) In Abs. 5 wird das Wort „Pflichtwahlstelle" durch das Wort „Wahlstation" ersetzt.

9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soll" durch das Wort „darf" ersetzt.

10. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zuständigen Regierungspräsidenten" durch die Worte „Minister des Innern" ersetzt.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

(1) Einem Rechtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat, kann die Ausbildung in Zivilsachen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG) unbeschadet der Pflicht zur Teilnahme an dem Lehrgang im Arbeitsrecht bis auf fünf Monate und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf drei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse seiner Prüfung erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird.

(2) Einem Rechtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat, kann die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) bis auf fünf Monate und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf drei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse seiner Prüfung erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Minister der Justiz, im Falle des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern."

12. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Ausbildende Behörde

Für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz die Behörden, die Ausbildungsstellen sind."

13. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Wahlstation

(1) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in einem der in § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 JAG bezeichneten Schwerpunktbereiche statt. Sie ist nur bei einer Ausbildungsstelle zulässig, die in eine von dem Minister der Justiz zu führende Liste aufgenommen ist.

(2) Die Aufnahme in die Liste der Ausbildungsstellen in der Wahlstation setzt voraus, daß ein von dem Minister der Justiz bei den Ausbildungsstellen der Schwerpunktbereiche nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 JAG im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aufgestellter oder genehmigter Ausbildungsplan vorliegt. Dieser muß mindestens Festlegungen enthalten über

1. das Ausbildungsziel im Rahmen des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG),
2. die Aufgaben und die Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung des Rechtsreferendars an der Tätigkeit des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. den verantwortlichen Ausbilder.

Bei Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 4 JAG soll auf das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen geachtet werden. Eine Ausbildungsstelle kann von der Liste gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Präsidenten des Justizprüfungsamtes Vorgänge oder Aufgaben, welche als Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung geeignet sind, nicht zur Verfügung stellt.

(3) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlstation hat der Rechtsreferendar dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen, welchem Schwerpunktbereich und welcher Ausbildungsstelle er zugewiesen zu werden wünscht sowie welcher anderen Ausbildungsstelle oder welchem anderen Schwerpunktbereich er für den Fall zugewiesen werden möchte, daß die Ausbildungsplätze bei der gewünschten Ausbildungsstelle oder in dem gewünschten Schwerpunktbereich nicht ausreichen. Teilt der Rechtsreferendar seine Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Rechtsreferendare, die einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Hessen zugewiesen werden, können von der Teilnahme an der die Wahlstation begleitenden Arbeitsgemeinschaft befreit werden.

(4) Über den Antrag auf Zuweisung zu einem rechtswissenschaftlichen Vertiefungsstudium für Rechtsreferendare (§ 25 Abs. 6 JAG) entscheidet der Minister der Justiz. Mit seinem Antrag hat der Rechtsreferendar einen Studienplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, daß das von ihm beabsichtigte rechtswissenschaftliche Vertiefungsstudium folgenden Anforderungen genügt:

1. Es müssen besondere, am Kenntnisstand von Rechtsreferendaren ausgerichtete Lehrveranstaltungen stattfinden, die praxisbezogen sind und die allgemeinen Ziele der Referendarausbildung (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG) berücksichtigen.
2. Die Ausbildung muß im Rahmen eines Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 JAG) liegen und ein Veranstaltungsangebot umfassen, das der durchschnittlichen Arbeitsbelastung in einer Ausbildungsstelle vergleichbar ist.
3. Die Universität muß dem Rechtsreferendar ein Zeugnis erteilen, aus dem sich seine regelmäßige Teilnahme und der Ausbildungserfolg ergeben."

14. In § 23 wird Abs. 4 Abs. 5 und Abs. 5 Abs. 4.

15. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Ausbildungslehrgänge

(1) In den im Rahmen der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen eingerichteten Lehrgängen im Arbeitsrecht sollen die Rechtsreferendare typische Verfahrensgestaltungen der arbeitsrechtlichen Praxis kennenlernen und in praxisbezogener Arbeitsweise die Fähigkeit erwerben, sich ausgehend von diesen Grundlagen selbständig in arbeitsrechtliche Berufsanforderungen einzuarbeiten. Dabei sollen sie insbesondere auch die sozialen und ökonomischen Auswirkungen arbeitsrechtlicher Entscheidungen erkennen und die Bedeutung der juristischen Berufsausübung für die Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens erfassen.

(2) Die Lehrgänge werden von Richtern, Rechtsanwälten, Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder im Wirtschaftsleben tätigen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, die über besondere berufliche Erfahrung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts verfügen. Sie werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Sozialminister bestellt und gestalten die Ausbildung nach dem dafür erlassenen Ausbildungsplan. Richter und Beamte sollen für die Dauer ihrer Lehrgangstätigkeit von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, erhalten sie eine angemessene Vergütung, die auch den übrigen Lehrgangsleitern für die Dauer ihrer Lehrgangstätigkeit gewährt wird.

(3) Die Lehrgänge sollen nicht vor Ablauf des vierten Ausbildungsmonats beginnen. Einem Lehrgang werden jeweils die Mitglieder einer oder mehrerer Arbeitsgemeinschaften zugewiesen, wobei eine Höchstzahl von zwanzig Teilnehmern nicht wesentlich überschritten werden soll.

(4) Über die Ausbildung im Verlauf des Lehrgangs wird ein Ausbildungsnachweis geführt, für den der Minister der Justiz einen Vordruck vorsieht. Ein Lehrgangszeugnis wird nicht erteilt.

(5) Der Minister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Sozialminister die Orte für die Durchführung der Lehrgänge."

16. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Vorstellung und Dienstaufsicht

(1) Spätestens drei Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle benennt der Regierungspräsident dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes die Rechtsreferendare zur Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (§ 44 JAG).

(2) Spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle stellt der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendare dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes zur Zulassung zum Prüfungsverfahren vor und fügt die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen bei.

(3) Während des Prüfungsverfahrens ist Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars der Präsident des Oberlandesgerichts."

17. Als § 27 wird eingefügt:

„§ 27

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt § 7 entsprechend.

(2) Im Falle des § 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 JAG hat der Rechtsreferendar am nächsten Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten teilzunehmen; der Fortgang der Ausbildung bleibt davon unberührt. Der Präsident des Justizprüfungsamtes kann besondere Nachholtermine einrichten. Hat der Rechtsreferendar die Aufsichtsarbeiten bis zum Ende der Wahlstation nicht erbracht, bestimmt der Präsident des Justizprüfungsamtes die Reihenfolge der schriftlichen Prüfungsleistungen."

18. Die §§ 28 bis 31 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

Anfertigung der Kurzarbeit

(1) Der Antrag auf Zuteilung der Kurzarbeit (§ 44 Abs. 5 JAG) ist spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) zu stellen. Der Rechtsreferendar hat darin anzugeben, welche Aufsichtsarbeit (§ 44 Abs. 4 JAG) durch die Kurzarbeit ersetzt werden soll.

(2) Der Rechtsreferendar hat die Kurzarbeit innerhalb von fünf Tagen in Reinschrift abzuliefern. Er hat die Versicherung abzugeben, daß er von den als Prüfungsaufgabe überlassenen Akten keine Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien hergestellt und Dritten keine Einsicht in die Akten gewährt hat. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(3) Ist ein Rechtsreferendar aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Bearbeitung der Kurzarbeit gehindert, so wird ihm zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Aufgabe zugeteilt; der Fortgang der Ausbildung bleibt davon unberührt.

§ 29

Bekanntgabe der Bewertungen der vorgezogenen Prüfungsleistungen

Die Bewertungen der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten/Kurzarbeit) werden dem Rechtsreferendar mitgeteilt, sobald sie vorliegen, spätestens jedoch mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 30

Anfertigung der Hausarbeit

Der Rechtsreferendar hat die Hausarbeit innerhalb von vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gilt § 6 entsprechend, das Rückgaberecht erlischt jedoch innerhalb einer Woche. Er hat die Versicherung abzugeben, daß er von den als Prüfungsaufgabe überlassenen Akten keine Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien hergestellt und Dritten keine Einsicht in die Akten gewährt hat.

§ 31

Bekanntgabe der Bewertung der Hausarbeit

Für die Bekanntgabe der Bewertung der Hausarbeit gilt § 9 entsprechend."

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der von ihnen gewählten Pflichtwahlstelle" durch die Worte „des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Pflichtwahlbereiche" durch das Wort „Schwerpunktbereiche" und die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG)" durch die Verweisung „(§ 25 Abs. 3 JAG)" ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung „§ 28" durch die Verweisung „§ 30" ersetzt.

20. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Pflichtwahlbereichs" durch das Wort „Schwerpunktbereichs" ersetzt.

Artikel 2

(1) Art. 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15. September 1985 aufgenommen haben.

(2) Art. 1 Nr. 5, 7, 8, 11 bis 20 gilt nicht für Rechtsreferendare, die vor dem 15. September 1985 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

Artikel 3

Die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Anlage

Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung – JAO –) in der Fassung vom 30. Januar 1986*)

ERSTER TEIL

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 1

Empfehlungen zum Prüfungsstoff

Der Präsident des Justizprüfungsamts kann zur näheren Abgrenzung des Inhalts von Pflichtfächern und Wahlfachgruppen und zur Gestaltung des Ausbildungsgangs im Benehmen mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft der hessischen Universitäten Empfehlungen aussprechen.

§ 2

Durchführung der praktischen Studienzeiten

(1) Die praktischen Studienzeiten werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum, einem Verwaltungspraktikum sowie an einem Wahlpraktikum abgeleistet. Die Praktika dauern jeweils einen Monat und sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden. Die praktischen Studienzeiten sollen den Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben.

(2) Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenausbildung statt. Soweit das Praktikum nicht durch eine besondere Lehrveranstaltung an der Universität vorbereitet wird, ist Voraussetzung für die Zulassung das Bestehen der studienbegleitenden Leistungskontrollen im Zivilrecht und im Strafrecht.

(3) Das Verwaltungspraktikum findet bei einer Verwaltungsbehörde als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist das Bestehen der studienbegleitenden Leistungskontrolle im öffentlichen Recht. Das Praktikum kann bei einem Regierungspräsidenten, einem Landkreis, einer Gemeinde oder bei einer anderen vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem zuständigen Fachminister bestimmten Verwaltungsbehörde abgeleistet werden.

(4) Das Wahlpraktikum findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann bei einem Rechtsanwalt oder bei jeder anderen zur Ausbildung von Rechtsreferendaren zugelassenen Stelle mit Ausnahme der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist das Bestehen aller studienbegleitenden Leistungskontrollen. Der Hessische Minister der Justiz kann bestimmen, daß das Praktikum auch in anderer Weise abgeleistet werden kann.

(5) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeiten.

(6) Die Leiter von Ausbildungsgruppen sollen zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von ihren übrigen Dienstgeschäften entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist eine Nebentätigkeit als Studienleiter angemessen zu vergüten. Gerichtspraktikum und Verwaltungspraktikum sind nach den von dem Minister der Justiz und dem Minister des Innern zu erlassenden Ausbildungsplänen zu gestalten.

(7) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst wird als Gerichtspraktikum angerechnet; eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wird als Verwaltungspraktikum angerechnet.

(8) Außerhalb Hessens abgeleistete praktische Studienzeiten werden anerkannt, wenn sie dieser Verordnung oder den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes entsprechen.

§ 3

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist spätestens einen Monat nach dem Ende des letzten Studienhalbjahres bei der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde des Bewerbers und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife mit einer beglaubigten Abschrift,
3. das Studienbuch und die Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 JAG bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise,
4. die Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG,

*) Nach Art. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung vom 30. Januar 1986 (GVBl. I S. 61) gelten die Änderungen der §§ 2 bis 4 nicht für Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15. September 1985 aufgenommen haben; die Änderungen der §§ 13, 15, 18, 22, 23, 26, 28 bis 33 sowie die Einfügungen der §§ 14a, 21a, 24a und 27 gelten nicht für Rechtsreferendare, die vor dem 15. September 1985 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft worden ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist,
6. die Versicherung, daß der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
7. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.

(3) Der Bewerber hat in dem Antrag seine Wahlfachgruppe (§ 7 Abs. 3 JAG) anzugeben. Er kann auch unter Vorlage von Zeugnissen angeben, mit welchen Gebieten er sich besonders befaßt hat und aus welchen Gebieten der Rechtswissenschaft er die Zuteilung der Aufgabe für die Hausarbeit wünscht.

(4) Aus wichtigem Grund kann dem Bewerber gestattet werden, die Nachweise des Abs. 2 in anderer Weise zu führen.

§ 4

Anrechnung von Ausbildungszeiten und Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise, die der Antragsteller während eines Studiums der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften (§ 11 Abs. 3 Satz 2 JAG) erworben hat, können als Leistungsnachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG) sowie als Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts mit einer schriftlichen Leistung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c JAG) angerechnet werden, wenn sie diesen gleichwertig sind.

(2) Bei der Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst (§ 11 Abs. 4 JAG) kann der Minister der Justiz bei überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis auf Antrag von dem Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene mit den Schwerpunkten im Zivilrecht und im Strafrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG) befreien und die Laufbahnprüfung als studienbegleitende Leistungskontrolle (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG) in diesen Fächern anrechnen.

(3) Bei der Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (§ 11 Abs. 4 JAG) kann der Minister der Justiz bei überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis auf Antrag von dem Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene mit den Schwerpunkten im öffentlichen Recht und im Zivilrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e JAG) befreien und die Laufbahnprüfung als studienbegleitende Leistungskontrolle (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG) in diesen Fächern anrechnen.

(4) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines ausländischen Studiums der Rechtswissenschaft kann als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG) angerechnet werden.

§ 5

(gestrichen)

§ 6

Anfertigung der Hausarbeit

(1) Der Bewerber hat die Hausarbeit innerhalb von sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern und die Versicherung abzugeben, daß er sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel oder unzulässiger Hilfe nicht bedient hat. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post. In Fällen höherer Gewalt kann der Präsident des Justizprüfungsamts die Frist angemessen verlängern.

(2) Der Bewerber kann einmal die ihm gestellte Aufgabe innerhalb von zwei Wochen zurückgeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungsfrist von jeweils fünf Stunden anzufertigen. Der Bewerber darf nur die Hilfsmittel benutzen, die ihm zur Verfügung gestellt werden oder die er nach Anforderung des Präsidenten des Justizprüfungsamts für die Anfertigung mitgebracht hat; vom Bewerber selbst gestellte Hilfsmittel dürfen keine unzulässigen Ergänzungen oder Bemerkungen enthalten.

(2) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein sonstiger Beamter, der von dem Präsidenten des Justizprüfungsamts bestellt wird.

(3) Der Bewerber hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Platzziffer versehen und ohne auf ihn deutende besondere Kennzeichen abzugeben.

(4) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

§ 8

Anfertigung der Kurzarbeit

(1) Der Antrag auf Zuteilung einer Kurzarbeit (§ 14 Abs. 3 JAG) ist mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu stellen. Der Bewerber hat darin anzugeben, aus welchem Pflichtgebiet (§ 14 Abs. 2 JAG) er die Aufgabe wünscht.

(2) Der Bewerber hat die Kurzarbeit innerhalb von einer Woche in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten

Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten werden dem Bewerber mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Liegen zum Zeitpunkt der Ladung noch nicht sämtliche Bewertungen vor, so werden die bereits vorliegenden Bewertungen mitgeteilt. Auf Antrag wird von der Bekanntgabe abgesehen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem der Bewerber die letzte Aufsichtsarbeit oder Kurzarbeit angefertigt hat, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen.

§ 10

Die mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, daß der in den §§ 6 und 15 JAG bestimmte Rahmen eingehalten wird. Er soll vorher mit den Bewerbern Rücksprache nehmen, um einen persönlichen Eindruck von ihnen zu erhalten.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Bewerber zusammen geprüft werden. In der Bewerbergruppe sollen nicht mehr als zwei Wahlfachgruppen (§ 7 Abs. 3 JAG) vertreten sein. Das Prüfungsgespräch soll sich auch auf die Gebiete der Wahlfachgruppen erstrecken und soll möglichst fachübergreifend im Zusammenhang mit den Pflichtfächern (§ 7 Abs. 2 JAG) geführt werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll fünf Stunden dauern und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses können Studenten der Rechtswissenschaft nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuhören. Der Vorsitzende kann andere Personen bei berechtigtem Interesse das Zuhören gestatten.

§ 11

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Bewerber unter Angabe der von ihnen gewählten Wahlfachgruppe,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung nach Pflichtfächern (§ 7 Abs. 2 JAG) und Wahlfachgruppen (§ 7 Abs. 3 JAG),
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die sich daraus ergebenden Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte,
6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 20 Abs. 3 JAG die Begründung für die Hebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlußnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Vorschläge des Prüfungsausschusses über Dauer und Inhalt des weiteren Rechtsstudiums sowie die Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung und zur Erbringung bestimmter Leistungsnachweise (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAG).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Bewerbern noch nicht mitgeteilt worden sind. Er erläutert die Bewertung der Leistungen im Prüfungsgespräch.

§ 12

Einsicht in Prüfungsarbeiten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann ein Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen durch die Prüfer nehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen. Bei Versäumung der Frist verliert der Bewerber das Einsichtsrecht.

(3) Die Einsicht wird nur einmal, und zwar in der Regel in der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamts gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.

(4) In gerichtlichen Verfahren über die Anfechtung der Prüfung werden die Prüfungsarbeiten des betroffenen Bewerbers einschließlich der Beurteilungen durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Gericht vorgelegt. Der Inhalt der Prüfungsakten darf nichtbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

ZWEITER TEIL

Der juristische Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 13

Zuständigkeiten und Dienstaufsicht

(1) Über den Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den Landgerichtsbezirken entscheidet der Minister der Justiz. Er ist oberste Dienstbehörde der Rechtsreferendare.

(2) Die Ausbildung der Rechtsreferendare mit Ausnahme der Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) leiten der Präsident des Oberlandesgerichts als obere Ausbildungsbehörde und der Präsident des Landgerichts für die seinem Bezirk zugewiesenen Rechtsreferendare als untere Ausbildungsbehörde. Während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG weist der Präsident des Landgerichts die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagungen zu.

(3) Die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) leitet der Minister des Innern, jedoch weist der Regierungspräsident die Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen zu. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten richtet sich nach dem Wohnsitz des Referendars.

(4) Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist während der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG der Präsident des Landgerichts, während der Ausbildung in der Verwaltung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG der Regierungspräsident, im übrigen der Präsident des Oberlandesgerichts.

(5) Über die Verlängerung von Ausbildungsstellen (§ 26 JAG) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, bei Ausbildungsstellen in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigem Grund eine von § 25 Abs. 2 JAG abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstellen festlegen, sofern eine geordnete Ausbildung gewährleistet bleibt.

§ 14

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Minister der Justiz zu richten und spätestens acht Wochen vor dem Einstellungstermin bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. In dem Antrag sind der Landgerichtsbezirk anzugeben, dem der Antragsteller vorzugsweise zugewiesen zu werden wünscht sowie zwei weitere Landgerichtsbezirke für den Fall, daß die Ausbildungsplätze in dem gewünschten Bezirk nicht ausreichen. Bewerber, die in Hessen keinen Wohnsitz haben, haben den Antrag bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen, dessen Bezirk sie zugewiesen werden möchten.

(2) Der Antrag muß unter Verwendung des vom Minister der Justiz vorgesehenen Vordrucks folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Familienstand und Anschrift des Bewerbers,
2. Staatsangehörigkeit des Bewerbers,
3. Angaben darüber, ob der Bewerber im öffentlichen Dienst tätig ist oder gewesen ist oder ob ihm die Tätigkeit im öffentlichen Dienst früher einmal versagt worden ist,
4. die Erklärung, ob der Bewerber Gehalt, Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge auf Grund früherer oder fortdauernder Tätigkeit bezieht,
5. die Erklärung, ob der Bewerber Kindergeld bezieht,
6. die Erklärung, ob der Bewerber schon in einem anderen Bundesland zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen worden ist oder dort die Zulassung beantragt hat,
7. die Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft worden ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung,
2. eine Geburtsurkunde des Bewerbers, gegebenenfalls Heiratsurkunden und Geburtsurkunden der Kinder, jeweils in vierfacher Ausfertigung,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste juristische Staatsprüfung in dreifacher Ausfertigung,
4. drei Lichtbilder,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuesten Datums,
6. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters (Belegart O).

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk oder zu einer bestimmten Ausbildungsstelle.

§ 14a

Härtefälle

(1) Eine besondere Härte im Sinne des § 24 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes liegt vor, wenn die Zurückstellung für

den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Als besondere Härtefälle kommen insbesondere in Betracht:

1. die nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter,
2. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die durch behördliche Bescheinigungen nachgewiesen werden sollen,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind, insbesondere solche, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges oder durch die Mitgliedschaft in universitären oder studentischen Selbstverwaltungsorganen entstanden sind,
4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713, 1714), oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155).

§ 15
Urlaub und Erkrankungen

(1) Der Rechtsreferendar erhält während der Ausbildung einschließlich des Prüfungsverfahrens Urlaub nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit in Abs. 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Das Urlaubsjahr beginnt mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Die Wartezeit beträgt drei Monate.

(3) Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften, der Ausbildungslehrgänge und der vorgezogenen Prüfungsleistungen (§ 44 JAG) dürfen Urlaub und Dienstbefreiung nicht, während der Ausbildung in den Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 3 JAG nur bis zur Dauer von fünfzehn Arbeitstagen gewährt werden. Der bis zum Ende der letzten Ausbildungsstelle zustehende Erholungsurlaub ist so rechtzeitig anzutreten, daß er bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens beendet ist. Während des Prüfungsverfahrens wird Erholungsurlaub grundsätzlich nur im Anschluß an die Anfertigung der Hausarbeit gewährt.

(4) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten sowie die Dauer der An- und Rückreise bei Ableistung einer Wahlstation im Ausland werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(5) Sonderurlaub soll nur nach Beendigung einer Ausbildungsstelle, jedoch nicht mehr nach Beendigung der Wahlstation gewährt werden und die Gesamtdauer von einem Jahr nicht überschreiten. Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(6) Erholungurlaub sowie Dienstbefreiung bis zu einer Woche erteilt der Dienstvorgesetzte (§ 13 Abs. 4). Für die Bewilligung von Dienstbefreiung von mehr als einer Woche sowie von Sonderurlaub ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig.

§ 16
Nebentätigkeit

(1) Eine Nebentätigkeit während des Vorbereitungsdienstes einschließlich des Prüfungsverfahrens kann nur genehmigt werden, wenn sie mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist. Sie ist nur außerhalb der für den Rechtsreferendar festgesetzten Dienststunden zulässig und darf eine monatliche Arbeitszeit von 43 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für die Dauer der ersten beiden Ausbildungsstellen soll eine Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

(3) Für die Genehmigung eines Zweitstudiums gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 17
Gastreferendare und Übernahme von Referendaren aus anderen Bundesländern

(1) Ein Rechtsreferendar kann auf Antrag für einzelne Ausbildungsabschnitte in ein anderes Bundesland überwiesen oder von dort als Gastreferendar übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts, für Ausbildungsabschnitte in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Die Übernahme eines Rechtsreferendars aus einem anderen Bundesland ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze, nach Beendigung der beiden ersten Ausbildungsstellen nur bei Vorliegen zwingender persönlicher Umstände zulässig. Die Übernahme nach vollständiger Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist ausgeschlossen.

§ 18
Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

(1) Einem Rechtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat, kann die Ausbildung in Zivilsachen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG) unbeschadet der Pflicht zur Teilnahme an dem Lehrgang im Arbeitsrecht bis auf fünf Monate und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5

JAG) bis auf drei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse seiner Prüfung erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird.

(2) Einem Rechtsreferendar, der die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat, kann die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) bis auf fünf Monate und in der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf drei Monate gekürzt werden, soweit die Ergebnisse seiner Prüfung erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreichen wird.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Minister der Justiz, im Falle des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Zweiter Abschnitt
Die Ausbildung in den Ausbildungsstellen

§ 19
Aufgabe des Ausbilders und des Ausbildungsleiters

(1) Der Ausbilder soll den Rechtsreferendar bei der praktischen Tätigkeit anleiten, dabei jedoch unkritische Einübung vermeiden. Von der Übertragung eigenverantwortlicher Tätigkeiten ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen. Der Ausbilder ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihm zu besprechen und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben.

(2) Für die Gruppenausbildung (§ 27 Abs. 1 JAG) werden einem Ausbilder in der Regel fünf Rechtsreferendare zugewiesen. Ein Ausbilder darf zur Gruppenausbildung nur mit seinem Einverständnis herangezogen werden.

(3) Die Feststellung, ob die Belastung eines Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet (§ 27 Abs. 2 Satz 1 JAG), treffen die Präsidenten der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich, für die Ausbildung in der Verwaltung im übrigen der Regierungspräsident.

(4) Für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen sollen bei den Präsidenten der Landgerichte und bei den Regierungspräsidenten Ausbildungsleiter bestellt werden. Zuständig für die Bestellung sind der Minister der Justiz und der Minister des Innern jeweils für ihren Geschäftsbereich. Der Ausbildungsleiter hat auf die Zusammenarbeit der Ausbilder untereinander, mit den Leitern der sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften sowie mit dem Leiter der Ausbildungsstelle in allen Angelegenheiten der Ausbildung hinzuwirken. Er kann Dienstbesprechungen einberufen.

§ 20
Dienstzeiten des Rechtsreferendars

(1) Die Dienstzeit des Rechtsreferendars bestimmt sich im Rahmen der Dienstzeitregelung nach den Aufgaben, die ihm der Ausbilder zur Bearbeitung überträgt.

(2) Der Ausbilder hat bei der Übertragung von Aufgaben auf die Inanspruchnahme des Rechtsreferendars durch die Arbeitsgemeinschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß Vorbereitung und Nacharbeit für die Arbeitsgemeinschaft insgesamt einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.

§ 21
Ausbildungsnachweise und Zeugnisse

(1) Über die von dem Rechtsreferendar erbrachten Leistungen und wahrgenommenen Aufgaben wird ein Ausbildungsnachweis geführt. Der Ausbilder trägt jeweils die Bewertungen ein und fügt den Ausbildungsnachweis dem Zeugnis bei.

(2) Spätestens einen Monat nach der Beendigung der Ausbildungsstelle hat der Ausbilder in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg des Rechtsreferendars zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Das Zeugnis hat sich insbesondere auf die Mitarbeit, die Rechtskenntnisse und die praktischen Fähigkeiten des Rechtsreferendars sowie darauf zu beziehen, ob er auch die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufspraxis in dem jeweiligen Ausbildungsbereich (§ 23 Abs. 2 JAG) kennengelernt hat. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit dem Rechtsreferendar zu besprechen.

(3) Der Minister der Justiz sieht für Ausbildungsnachweise und Zeugnisse Vordrucke vor.

§ 21a
Ausbildende Behörde

Für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz die Behörden, die Ausbildungsstellen sind.

§ 22
Wahlstation

(1) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in einem der in § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 JAG bezeichneten Schwerpunktbereiche statt. Sie ist nur bei einer Ausbildungsstelle zulässig, die in eine von dem Minister der Justiz zu führende Liste aufgenommen ist.

(2) Die Aufnahme in die Liste der Ausbildungsstellen in der Wahlstation setzt voraus, daß ein von dem Minister der Justiz bei den Ausbildungsstellen der Schwerpunktbereiche nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4

JAG im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aufgestellter oder genehmigter Ausbildungsplan vorliegt. Dieser muß mindestens Festlegungen enthalten über

1. das Ausbildungsziel im Rahmen des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 JAG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbildungsziele (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG),
2. die Aufgaben und die Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle in der Rechtspraxis sowie die Rechtsgebiete, auf die sich die Ausbildung erstreckt,
3. den Ablauf der Ausbildung nach Arbeitsgebieten und Formen der Beteiligung des Rechtsreferendars an der Tätigkeit des Ausbilders sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme,
4. den verantwortlichen Ausbilder.

Bei Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 4 JAG soll auf das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen geachtet werden. Eine Ausbildungsstelle kann von der Liste gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Präsidenten des Justizprüfungsamtes Vorgänge oder Aufgaben, welche als Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung geeignet sind, nicht zur Verfügung stellt.

(3) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlstation hat der Rechtsreferendar dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen, welchem Schwerpunktbereich und welcher Ausbildungsstelle er zugewiesen zu werden wünscht sowie welcher anderen Ausbildungsstelle oder welchem anderen Schwerpunktbereich er für den Fall zugewiesen werden möchte, daß die Ausbildungsplätze bei der gewünschten Ausbildungsstelle oder in dem gewünschten Schwerpunktbereich nicht ausreichen. Teilt der Rechtsreferendar seine Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Rechtsreferendare, die einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Hessen zugewiesen werden, können von der Teilnahme an der die Wahlstation begleitenden Arbeitsgemeinschaft befreit werden.

(4) Über den Antrag auf Zuweisung zu einem rechtswissenschaftlichen Vertiefungsstudium für Rechtsreferendare (§ 25 Abs. 6 JAG) entscheidet der Minister der Justiz. Mit seinem Antrag hat der Rechtsreferendar einen Studienplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, daß das von ihm beabsichtigte rechtswissenschaftliche Vertiefungsstudium folgenden Anforderungen genügt:

1. Es müssen besondere, am Kenntnisstand von Rechtsreferendaren ausgerichtete Lehrveranstaltungen stattfinden, die praxisbezogen sind und die allgemeinen Ziele der Referendarausbildung (§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG) berücksichtigen.
2. Die Ausbildung muß im Rahmen eines Schwerpunktbereichs (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 JAG) liegen und ein Veranstaltungsangebot umfassen, das der durchschnittlichen Arbeitsbelastung in einer Ausbildungsstelle vergleichbar ist.
3. Die Universität muß dem Rechtsreferendar ein Zeugnis erteilen, aus dem sich seine regelmäßige Teilnahme und der Ausbildungserfolg ergeben.

Dritter Abschnitt
Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

§ 23
Einführungsarbeitsgemeinschaften

(1) Zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG) finden Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, die den Rechtsreferendar auf die Anforderungen der Rechtspraxis der Ausbildungsstelle vorbereiten und ihm Verständnis für die Bedeutung des Ausbildungsbereichs sowie der in ihm geleisteten juristischen Berufstätigkeit für Staat und Gesellschaft vermitteln sollen.

(2) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Zivilsachen dauert zwei Wochen. Sie soll dem Rechtsreferendar Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im allgemeinen vorstellen und ihm anhand beispielhafter Fälle und Fragestellungen Verständnis für die theoretischen und praktischen Grundlagen sowie die Handlungsformen des zivilgerichtlichen Verfahrens vermitteln.

(3) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in Strafsachen dauert eine Woche. Sie soll dem Rechtsreferendar einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens, dessen typische Handlungsformen und die daran beteiligten Behörden vermitteln sowie Fragen der Kriminalitätsentstehung, der Zumessung von Strafen und der Arten von Maßregeln der Besserung und Sicherung einbeziehen.

(4) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt dauert eine Woche. Sie soll dem Rechtsreferendar einen Überblick über die Funktion des Rechtsanwalts für die Tätigkeit der durchlaufenen Ausbildungsstellen, seine besonderen Aufgaben zur Verhinderung und zur Beilegung sozialer Konflikte außerhalb rechtlich geregelter Verfahren sowie über das anwaltliche Berufs- und Standesrecht und die Arbeitsorganisation einer Anwaltspraxis vermitteln.

(5) Die Einführungsarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung dauert eine Woche. Sie soll dem Rechtsreferendar einen Überblick über die Aufgaben der Verwaltung, die Formen des Verwaltungshandelns und die Zusammenhänge der Verwaltungsorganisation vermitteln und insbesondere in die Besonderheiten von Zweckmäßigkeits- und Planungsentscheidungen einführen.

(6) In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind dem Rechtsreferendar zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitung methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

§ 24

Pflichtarbeitsgemeinschaften

(1) In den Arbeitsgemeinschaften sollen die Rechtsreferendare im Rahmen der Zielsetzung des § 33 JAG Aufgaben und Probleme der Ausbildungsstelle anhand typischer Fallgestaltungen oder Fragestellungen erarbeiten. Dabei sollen sie die in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen auch unter Verwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie rechtspolitischer Erörterungen ergänzen und vertiefen, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 23 Abs. 2 JAG) zu erfassen.

(2) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft mit den Rechtsreferendaren Schwerpunkte und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Ausbildungsplans (§ 33 Abs. 4 JAG) erörtern.

(3) Die Rechtsreferendare sollen unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters anhand der in den Ausbildungsplänen beschriebenen Aufgabenstellungen und Themenbereiche die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft in möglichst weitem Umfang selbst vorbereiten und mitgestalten und dabei auch in Gruppen arbeiten. Sie sollen im Rechtsgespräch lernen, Argumente zu entwickeln, Begründungszusammenhänge zu erkennen und abzuleiten, jedoch auch bei stark unterschiedlichen Standpunkten tolerant bleiben. Die Rechtsreferendare haben unter prüfungsähnlichen Bedingungen Aufsichtsarbeiten zu schreiben, deren Aufgaben sich in den von der Arbeitsgemeinschaft behandelten Stoff einfügen sollen; § 17 Abs. 5 JAG gilt entsprechend.

(4) Spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden eines Rechtsreferendars aus der Arbeitsgemeinschaft hat der Arbeitsgemeinschaftsleiter in einem Zeugnis den Ausbildungserfolg des Rechtsreferendars, insbesondere die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft, seine Rechtskenntnisse, die Übernahme von selbständig zu erledigenden Aufgaben und die Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation unter Berücksichtigung der schriftlich erbrachten Leistungen zu beurteilen und mit einer der in § 16 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit dem Rechtsreferendar zu besprechen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24a

Ausbildungslehrgänge

(1) In den im Rahmen der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen eingerichteten Lehrgängen im Arbeitsrecht sollen die Rechtsreferendare typische Verfahrensgestaltungen der arbeitsrechtlichen Praxis kennenlernen und in praxisbezogener Arbeitsweise die Fähigkeit erwerben, sich ausgehend von diesen Grundlagen selbständig in arbeitsrechtliche Berufsanforderungen einzuarbeiten. Dabei sollen sie insbesondere auch die sozialen und ökonomischen Auswirkungen arbeitsrechtlicher Entscheidungen erkennen und die Bedeutung der juristischen Berufsausübung für die Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens erfassen.

(2) Die Lehrgänge werden von Richtern, Rechtsanwälten, Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder im Wirtschaftsleben tätigen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt geleitet, die über besondere berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts verfügen. Sie werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Sozialminister bestellt und gestalten die Ausbildung nach dem dafür erlassenen Ausbildungsplan. Richter und Beamte sollen für die Dauer ihrer Lehrgangstätigkeit von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, erhalten sie eine angemessene Vergütung, die auch den übrigen Lehrgangsleitern für die Dauer ihrer Lehrgangstätigkeit gewährt wird.

(3) Die Lehrgänge sollen nicht vor Ablauf des vierten Ausbildungsmonats beginnen. Einem Lehrgang werden jeweils die Mitglieder einer oder mehrerer Arbeitsgemeinschaften zugewiesen, wobei eine Höchstzahl von zwanzig Teilnehmern nicht wesentlich überschritten werden soll.

(4) Über die Ausbildung im Verlauf des Lehrgangs wird ein Ausbildungsnachweis geführt, für den der Minister der Justiz einen Vordruck vorsieht. Ein Lehrgangszeugnis wird nicht erteilt.

(5) Der Minister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Sozialminister die Orte für die Durchführung der Lehrgänge.

§ 25

Arbeitstagungen

(1) Die Arbeitstagungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 JAG) sollen dem Rechtsreferendar fachübergreifende Erkenntnisse der Sozialwissenschaften sowie Kenntnisse rechtspolitischer Probleme vermitteln, um ihm die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung (§ 23 Abs. 2 JAG) verständlich zu machen und ihm insbesondere Anregungen für die kritische Aufarbeitung der Erfahrungen aus den Ausbildungsstellen in den Arbeitsgemeinschaften (§ 33 Abs. 2 JAG) zu geben. An

den Arbeitstagungen können auch geschlossene Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

(2) Die Arbeitstagungen werden auf die Ausbildungsstelle angerechnet, während deren Dauer sie stattfinden.

DRITTER TEIL
Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 26
Vorstellung und Dienstaufsicht

(1) Spätestens drei Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle benennt der Regierungspräsident dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes die Rechtsreferendare zur Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (§ 44 JAG).

(2) Spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle stellt der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendare dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes zur Zulassung zum Prüfungsverfahren vor und fügt die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen bei.

(3) Während des Prüfungsverfahrens ist Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 27
Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt § 7 entsprechend.

(2) Im Falle des § 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 JAG hat der Rechtsreferendar am nächsten Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten teilzunehmen; der Fortgang der Ausbildung bleibt davon unberührt. Der Präsident des Justizprüfungsamtes kann besondere Nachholtermine einrichten. Hat der Rechtsreferendar die Aufsichtsarbeiten bis zum Ende der Wahlstation nicht erbracht, bestimmt der Präsident des Justizprüfungsamtes die Reihenfolge der schriftlichen Prüfungsleistungen.

§ 28
Anfertigung der Kurzarbeit

(1) Der Antrag auf Zuteilung der Kurzarbeit (§ 44 Abs. 5 JAG) ist spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG) zu stellen. Der Rechtsreferendar hat darin anzugeben, welche Aufsichtsarbeit (§ 44 Abs. 4 JAG) durch die Kurzarbeit ersetzt werden soll.

(2) Der Rechtsreferendar hat die Kurzarbeit innerhalb von fünf Tagen in Reinschrift abzuliefern. Er hat die Versicherung abzugeben, daß er von den als Prüfungsaufgabe überlassenen Akten keine Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien hergestellt und Dritten keine Einsicht in die Akten gewährt hat. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(3) Ist ein Rechtsreferendar aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Bearbeitung der Kurzarbeit gehindert, so wird ihm zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Aufgabe zugeteilt; der Fortgang der Ausbildung bleibt davon unberührt.

§ 29
Bekanntgabe der Bewertungen der vorgezogenen Prüfungsleistungen

Die Bewertungen der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten/Kurzarbeit) werden dem Rechtsreferendar mitgeteilt, sobald sie vorliegen, spätestens jedoch mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 30
Anfertigung der Hausarbeit

Der Rechtsreferendar hat die Hausarbeit innerhalb von vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen gilt § 6 entsprechend, das Rückgaberecht erlischt jedoch innerhalb einer Woche. Er hat die Versicherung abzugeben, daß er von den als Prüfungsaufgabe überlassenen Akten keine Abschriften, Ablichtungen oder sonstige Kopien hergestellt und Dritten keine Einsicht in die Akten gewährt hat.

§ 31
Bekanntgabe der Bewertung der Hausarbeit

Für die Bekanntgabe der Bewertung der Hausarbeit gilt § 9 entsprechend.

§ 32
Die mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, daß die Rechtsreferendare im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 41 Abs. 1 JAG) und der besonderen Ziele der mündlichen Prüfung (§ 46 Abs. 2 und 4 JAG) auch unter Berücksichtigung des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs geprüft werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel fünf Rechtsreferendare zusammen geprüft werden; die Vorträge können in Abwesenheit der nicht beteiligten Bewerber gehalten werden. In der Bewerbergruppe sollen nicht mehr als zwei Schwerpunktbereiche (§ 25 Abs. 3 JAG) vertreten sein.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Akten oder Unterlagen für den Vortrag (§ 46 Abs. 2 und 3 JAG) werden dem Rechtsreferendar am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Er hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne unzulässige Hilfe vorbereitet hat. § 30 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Rechtsreferendare unter Angabe ihres Schwerpunktbereichs,
3. die Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
4. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie die Dauer der Pausen,
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie deren Durchschnittspunktzahlen,
6. die Punktzahl der Prüfungsnote,
7. in den Fällen des § 47 Abs. 3 JAG die Begründung für die Anhebung der Prüfungsnote,
8. die Punktzahl und die Notenbezeichnung der Abschlußnote,
9. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Dauer und die Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und über die Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung (§ 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 JAG).

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Der Vorsitzende gibt die nach Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in die Prüfungsniederschrift aufzunehmenden Angaben mit der Eröffnung des Ergebnisses der Prüfung bekannt, soweit sie den Bewerbern noch nicht mitgeteilt worden sind. Er erläutert die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Für die Einsicht in Prüfungsarbeiten gilt § 12 entsprechend.

§ 35[1])

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

[1]) Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S. 223). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ergibt sich aus Art. 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung vom 30. Januar 1986 (GVBl. I S. 61).

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe	**Herausgeber:** Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.
Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt	**Verlag:** Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60) **Druck:** Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe **Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung. **Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 400

Anordnung über die zuständige Landesbehörde nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach der Bundespflegesatzverordnung*)

Vom 5. Februar 1986

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde ist

1. der Sozialminister für
   a) die Bestellung des Vorsitzenden der Schiedsstelle und seines Stellvertreters nach § 18 a Abs. 2 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716),
   b) die Führung der Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle nach § 18 a Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
   c) die Bestellung der Vertreter der Krankenhäuser und der beteiligten Organisationen im Landespflegesatzausschuß nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666),
   d) die Führung der Geschäfte des Landespflegesatzausschusses nach § 20 Abs. 3 der Bundespflegesatzverordnung,
2. das Landesversorgungsamt Hessen für
   a) die Genehmigung vereinbarter oder festgesetzter Pflegesätze nach § 18 Abs. 5 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 18 der Bundespflegesatzverordnung,
   b) die Entgegennahme der Mitteilung von Wahlleistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung,
   c) die Entgegennahme des Kosten- und Leistungsnachweises nach § 16 Abs. 4 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung.

§ 2

Oberste Landesbehörde für die Erteilung der Zustimmung zu abweichenden Vereinbarungen nach § 21 der Bundespflegesatzverordnung ist der Sozialminister.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Krankenhauspflegesätze vom 25. März 1980 (GVBl. I S. 104)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 351-30
[1]) Ändert GVBl. II 52-26